

## BGE 71 IV 18

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_71\\_IV\\_18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_IV_18)

FR: ATF 71 IV 18

IT: DTF 71 IV 18

### Volltext

18 Strafgesetzbuch. No 6. geren Wertes zum Preise von Qualitätswein verkaufen ~u können. ö. - Gewerbsmässig handelt, wer die Tat wiederholt begeht in der Absicht, zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen (BGE 70 IV 16, 135). Dieses Merkmal ist hier, wo der Beschwerdeführer den Betrug in Ausübung seines Weinhandels fortgesetzt begangen hat, um Ware geringeren Wertes zu höherem Preise absetzen zu können, in Obereinstimmung mit der Rechtsprechung (BGE 69 IV 111) zu bejahen. Die Tat fällt daher unter Art. 148 Abs. 2 StGB. 6. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 26. Januar 1945 i. S. Stauss gegen Generalprokurator des Kantons Bern und S. 1. Nach Art. 156 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist auch strafbar, wer jemanden durch die Ankündigung, ein Dritter werde etwas bekannt machen, anzeigen oder verraten, was ihm oder einer ihm nahestehenden Person nachteilig ist, veranlasst, das Schweigen des Dritten durch Vermögensleistungen zu erkaufen (Erw. 1 2). 2. Wenn der in der Ankündigung gemäss Art. 156 Ziff. 1 Abs. 2 StGB liegende Angriff auf die Willensfreiheit des Opfers durch eine Täuschung unterstützt wird, ist der Täter gleichwohl nur wegen Erpressung, nicht auch wegen Betruges zu bestrafen (Erw. 1 3). 3-. Der bedingte Strafvollzug ist für Nebenstrafen nicht zulässig (Erw. II). 4. Wenn die Hauptstrafe bedingt vollziehbar ist, wird die Dauer der: Einstweilung i? der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, der Nichtwählbarkeit zu einem Amte und der Landesverweisung von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet. Bewährt sich der Verurteilte nicht, so wird die Zeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe auf die Dauer der Nebenstrafe nicht angerechnet (Erw. II 4). 5. Gegeüber einem Verurteilten, dessen Hauptstrafe bedingt vollziehbar war und der sich bewährt hat, darf die Landesverweisung nach Ablauf der Probezeit aufgehoben werden (Erw. II 4). 6. Wenn die Hauptstrafe bedingt vollziehbar ist, wird die zweijährige Frist, nach der die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, die Wählbarkeit zu einem Amte, in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund oder Beistand zu sein, frühestens zulässig ist (Art. 76-78 StGB), von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet (Erw. II 6). 1. L'art. 156 eh. 1 al. 2 CP s'applique aussi 8. celui qui fait savoir a une personne qu'un tiers se dispose a publier, a denoncer ou 8. reveler un fait dont la divulgation peut nuire 8. elle-meme Strafgesetzbuch. No 8. Il ou a une personne se trouvant avec elle en relations ~troitel;!, et qui la determine ainsi a acheter le silence de ce tiers au prix d'un sacrifice pecuniaire (oonsid. 1 2). 2. Lorsque l'a. tteinte a la liberte de decision de la victime, r6sul- ta. nt du chantage, est etayee d'une tromperie, l'a.uteur ne doit cependa. nt 6tre oonda. mne qu'en vertu de l'art. 156 CP, et non encore pour escroquerie (consid. 1 3). . 3. Il n'y a pas de sursis pour les peines accessoires (oonsid. II). 4. Lorsque la peine principale est prononcee avec sursis, la duree de la priva. tion des droits civiques, de la destitution et .de l'expulsion est oompt6e a partir du jour ou Je jugement est passe en force. Si Je conda. mne ne subit pas l'6preuve, le temps que dure l'execution de la peine priva. tive de liberte n'est pas impute sur la duree de la. peine accessoire (oonsid. II 4). 5, Le juge peut, 8. l'6gard d'un conda. mne

dont la peine principale a été prononcée avec sursis et qui subit l'épreuve, révoquer l'expulsion 8. l'expiration du délai d'épreuve (consid. II 4). e. Lorsque la peine principale est prononcée avec sursis, le délai de deux ans 8. l'expiration duquel il devient possible de réintégrer Je condamné dans l'exercice des droits civiques; dans l'éligibilité 8. une fonction, dans la puissance paternelle et la capacité d'être tuteur ou curateur (art. 76-78 CP) est compte 8. partir du jour où le jugement est exécutoire (consid. II 6). 1. E punibile, a' sensi dell'art. 156 cifra 1 cp. 2 CP, anche Chi, minacciando ad una persona. ehe un terzo pubblichera, denuncem o rivelem cose tali da recarle danno o da nuocere a. persone ehe siano con essa in strette relazioni, la induce a compere il silenzio del terzo con prestazioni pecuniarie (consid. 1 2) • 2. Allorquando la minaccia ehe ha indotto la vittima alla prestazione pecuniaria. sia stata architettata fraudolentemente dall'autore, questi sarà punibile soltanto a titolo di estorsione. Non si ha in tal caso concorso ideale di reato con la truffa (consid. 1 3). . 3. La sospensione condizionale della pena non è applicabile alle pene accessorie (consid. II). • 4. Quando la pena principale sia condizionalmente sospesa, la durata della privazione dei diritti civili, dell'ineleggibilità (art. 51 CP) e dell'espulsione è computata dal giorno in cui la sentenza è cresciuta in cosa giudicata. Nel caso di esecuzione della pena condizionalmente sospesa, la durata della stessa non è computata in quella della pena accessoria (consid. II 4). 5. A favore del condannato ehe, avendo tenuto buona condotta nel periodo di prova, non abbia dovuto scontare la pena principale condizionalmente sospesa, il giudice ha facoltà di revocare l'espulsione allo spirare del periodo di prova. (consid. II 4). 6. Allorquando la pena principale sia stata condizionalmente sospesa, il termine di due anni allo spirare del quale è ammissibile la reintegrazione del condannato nei diritti civili, nell'eleggibilità ad una carica o nell'esercizio della potestà dei genitori o della tutela (art. 76-78 CP) decorre a partire dal giorno in cui la sentenza è cresciuta in giudicato. A. - Am 3. Juni 1943 erzählte die deutsche Staatsangehörige Hulda St. aus, der Frau S. wahrheitswidrig, - 3. ~

20 Straftatbuch. No. 6. eine Italienerin habe sich bei ihr erkundigt, wie man Geld aus Italien nach der Schweiz verschieben könne. Sie, Hulda St. aus, habe ihr geantwortet, das lasse sich leicht machen, entweder durch einen ihr bekannten Bankier in Mailand oder durch ihre dort wohnende Freundin Fräulein T., die schon Devisen von drei Millionen Lire nach der Schweiz verbracht habe. Die Italienerin habe sich dann als Beauftragte eines italienischen Spitzels entpuppt. Dieser drohe, die Sache den italienischen Behörden anzuzeigen, und Fräulein T., die Schwester der Frau S., habe Verhaftung und Bestrafung wegen Devisenschmuggels zu gewärtigen. Der Spitzel, mit welchem sich Hulda St. in Verbindung gesetzt habe, lasse sich nur zum Schweigen bewegen, wenn ihm Fr. 5000.- bezahlt werden. Hulda St. verlangte von Frau S. diese Summe und anbot sich, sie weiterzuleiten. Sie drängte in der Folge noch wiederholt, wobei sie die Forderung auf Fr. 2500.- und schliesslich auf Fr. 1300.- herabsetzte. Nachdem sie Frau S. erklärt hatte, Fräulein T. befinde sich in höchster Gefahr und sie, Hulda St., werde die Angelegenheit nunmehr der damals kranken Mutter der Frau, S. unterbreiten, unterzeichnete Frau S. am 30. Juni 1943 eine Schuldanerkennung für Fr. 1300.-. In den nächsten Tagen drängte Hulda St. weiter und verlangte bares Geld, behauptend, der Spitzel verliere seine Geduld. Am 17. Juli 1943 zahlte Frau S. ihr Fr. 500.- an die anerkannte Schuld ab, um Fräulein T. vor einer Anzeige zu bewahren. Frau S. war zwar überzeugt, dass ihre Schwester keine Devisen verschoben hatte, fürchtete aber doch, es könnten ihr im Falle einer Anzeige Unannehmlichkeiten erwachsen. B. - Am 18. April 1944 erklärte das

Amtsgericht von Bern Hulda Stauss für die Abforderung von Fr. 5000.-' des Betrugsversuchs und für die Abnahme der Schuldaner- kennung und der Fr. 500.- des Betrugers schuldig. Das Obergericht des Kantons Bern als Appellationsinstanz würdigte mit Urteil vom 13. Juli 1944 das ganze Verhalten der Beschuldigten als Erpressung im Sinne des Art. 156 Strafgesetzbuch. No 6. 21 Ziff; 1 Abs. 2 StGB und verurteilte Hulda Stauss zu acht Monaten Gefängnis und zu zehnjähriger Landesverweisung, ferner gegenüber Frau S. zur Rückgabe der Schuldaner- kennung vom 30. Juni 1943 und zu Fr. 500.- Schaden- ematz. Das Obergericht erklärte . die Gefängnisstrafe und die Landesverweisung als bedingt vollziehbar. 0. - Die Verurteilte ficht das oberinstanzliche Urteil mit der Nichtigkeitsbeschwerde an. Sie beantragt, es sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung der Be- schwerdeführerin und zur Abweisung der Zivilklage der Frau S. an das Obergericht zurückzuweisen. Sie macht unter anderem geltend, Art. 156 Zifl. 1 Abs. 2 StGB treife nicht zu, weil diese Bestimmung nur gelte, wenn der Erpresser ankündigt, er Belbst werde etwas bekannt geben, anzeigen oder verraten, was dem andern oder einer diesem nahe stehenden Person nachteilig ist. Der Beschwerde- führerin werde nur vorgeworfen, sie habe gedroht, ein Dritter, der Spitzel, werde Fräulein T. wegen Devisen- schmuggels bei den italienischen Behörden anzeigen. D. - Der Generalprokurator des Kantons Bern hat seinerseits die Nichtigkeitsbeschwerde erklärt. Er bean- tragt, das Urteil des Obergerichtes sei soweit aufzuheben, als es der Verurteilten für die Landesverweisung den bedingten Strafvollzug gewährt. Er vertritt die Auffas- sung, Art. 41 StGB dürfe auf Nebenstrafen und sichernde und andere Ma.ssnahmen nicht angewendet werden. E . ....- Der Generalprokurator -beantragt die Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde der Hulda Stauss und diese die Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde des General- prokurators. Der KasBationskof zieht in Erwägung : I. 1. - 2. - Art. 156 Zifl. 1 Abs. 2 StGB bedroht mit Strafe, « wer jemanden durch die Ankündigung, er werde etwas bekanntmachen, anzeigen oder verraten, was ihm oder

22 Strafgesetzbuch. No 6. einer ihm nahestehenden Person nachteilig ist, veranlasst, sein Schweigen durch Vermögensleistungen zu erkaufen». Hulda Stauss hat nicht gedroht, sie selbst, sondern der > werde anzeigen. Damit hat sie aber nichts grundsätzlich anderes getan, als wenn sie gedroht hätte, sie selbst werde anzeigen. Sie hat Frau S. durch ihre Ankündigung bekanntgegeben, dass sie es in der Hand habe, den > bezeichnet (vgl. Randtitel zu Art. 51 ff.), vorwiegend um « Massnahmen » zum Schutze vor einem gefährlichen Verurteilten. Die Frage, ob dieser des beding- ten Vollzuges würdig sei, ob er sich hiedurch namentlich von weiteren Verbrechen und Vergehen abhalten lasse, beeinflusst die Frage nach der Zweckmässigkeit jener

26 Strafgesetzbuch. No 6. Schutzmassnahmen nfoht. Die günstige Vora.u,ssa.ge im Sinne des .A,rt. 41 Zifi. 1 Abs. 2 bedeutet nicht Sicherheit, daSB der Verurteilte sich im Amte nicht mehr vergehen oder seine elterlichen oder ihm als Vormund oder Beistand obliegenden Pflichten nie mehr verletzen würde. Der Richter kann in die Be8serungsfähigkeit des. Verurteilten Vertrauen haben und darf es doch gegebenenfa,lls im Inte- resse des Gemeinwesens, des Kindes, Mündels oder Ver- beiständeten nicht darauf ankommen lassen, ob er sich dieses Vertrauens würdig erweisen werde. Er wird ihn also unbekümmert um den bedingten Vollzug der Hauptstrafe seines Amtes entsetzen oder ihm die elterliche oder vor- mundschaftliche Gewalt entziehen, wenn die Voraussetzun- gen des Art. 51 beziehungsweise Art. 53 StGB erfüllt sind, wie er den Ausländer im Falle des Art. 55 StGB ohne Rück- sicht auf seine Besserungsfähigkeit im Interesse der Schweiz des

Landes verweist. Die Interessen, welche durch diese drei « Nebenstrafen » gewahrt werden sollen, sprechen sogar dafür, nicht nur deren Ausfüllung, sondern auch ihren Vollzug nicht vom Vollzug der Hauptstrafe abhängen zu lassen. Mit dem Ansehen des Amtes verträgt es sich nicht, einen Beamten, der sich durch ein Verbrechen oder Vergehen unwürdig gemacht hat, bedingt im Amte zu lassen, und wer durch ein Verbrechen oder Vergehen seine Pflichten als Vater, Mutter, Vormund oder Beistand verletzt, taugt unter Umständen zur Ausübung elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt selbst dann nicht mehr, wenn die Hauptstrafe nur bedingt vollziehbar ist. Es ist übrigens nicht zu übersehen, dass es namentlich gewisse Nebenwirkungen der kurzen JJ'rei~rafen sind, welche den Gesetzgeber veranlasst haben, den bedingten Strafvollzug zuzulassen. Der Verurteilte soll vor der na.ch:- teiligen Berührung mit anderen Strafgefangenen bewahrt werden (Protokolle der II. Expertenkommission 1 419). Dieser Gesichtspunkt spricht nicht dafür, dass ihm auch der Vollzug der Nebenstrafe erspart werden muss. 3. - Die von der Vorinstanz und auch in der Literatur Strafgesetzbuch. No 6. 21 (MÜLLER, Die Nebenstrafen des Militärstrafgesetzes, SZStR 56 176) vertretene Auffassung, dass der bedingte Strafvollzug auch für die Nebenstrafen gelte, weil diese « akzessorischen Charakter » hätten, übersieht, dass diese Strafen zwar insofern Nebenstrafen (« peines accessoires », « pene accessorie ») sind, als sie nur neben einer Hauptstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Haft, Busse) aufgebracht werden dürfen, dass aber hieraus nicht zu schliessen ist, auch der Vollzug sei von dem der Hauptstrafe abhängig. Aus dem Gesetz ergibt sich das Gegenteil. Wohl werden die Nichtwählbarkeit zu einem Amte, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, das Verbot, einen Beruf auszuüben oder ein Gewerbe oder Handelsgeschäft zu betreiben, und das Wirtshausverbot durch den Vollzug der Freiheitsstrafe insofern beeinflusst, als ihre Dauer vom Tage des Vollzuges der Freiheitsstrafe an gerechnet wird (Art. 51 Abs. 2, 52 Ziff. 3, 54 Abs. 2, 56 Abs. 3 StGB), aber die Folgen sämtlicher Nebenstrafen, mit Ausnahme der Landesverweisung (Art. 55 Abs. 1), treten schon mit der Rechtskraft des Urteils, also unabhängig vom Vollzug der Freiheitsstrafe ein. Sie dauern über diese hinaus, so namentlich auch die Landesverweisung, die überhaupt erst nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe wirksam wird. Die Begnadigung sodann kann auf die Freiheitsstrafe beschränkt werden, braucht die Nebenstrafen nicht mitzuerfassen (vgl. z.B. Art. 51 Abs. 2 Satz 2, Art. 52 Ziff. 3 Satz 2 StGB). Endlich sind gewisse Nebenstrafen auch insofern nicht akzessorischer Natur, als sie trotz bedingter Entlassung aus der Freiheitsstrafe weiterhin in Kraft bleiben ; sie dauern in diesen Fällen lediglich früher ab, da ihre Dauer vom Tage der bedingten Entlassung an gerechnet wird. Das sagt das Strafgesetzbuch für die Nichtwählbarkeit zu einem Amte und für die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Gleich verhält es sich grundsätzlich bei der Landesverweisung und beim Wirtshausverbot ; hier aber ist der Richter immerhin befugt, die Nebenstrafe gegenüber dem bedingt Entlassenen nach bestandener Probe aufzuheben.

28 Strafgesetzbuch. No 6. (Art. 55 Abs. 2, 56 Abs. 3 StGB). Der Grundsatz der Akzessorietät gilt nur für das Verbot, einen Beruf auszuüben oder ein Gewerbe oder Handelsgeschäft zu betreiben. Das Verbot tritt gegenüber dem bedingt Entlassenen bloss in Kraft, wenn er sich während der Probezeit nicht bewährt (Art. 54 Abs. 2 StGB). 4. - Das Strafgesetzbuch nimmt nicht Bedacht auf die Fälle, in denen mit einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe eine Nebenstrafe verbunden ist. Es sagt nicht, von welchem Tage an in diesem Falle die Dauer der Nebenstrafe gerechnet wird. Das Militärkassationsgericht hat bei der Auslegung des Art. 39 Abs. 2 MStG, der dem Art. 52 Ziff. 3 Satz 1 und 2 StGB entspricht, ohne nähere Begründung angenommen, die Dauer der

Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit könnte bei bedingtem Aufschub des Vollzugs der Hauptstrafe und Bewährung des Verurteilten erst vom Ablauf der Probezeit an gerechnet werden, woraus sich die unerträgliche Folge ergäbe, dass ein Verurteilter, dessen Freiheitsstrafe unter Auferlegung einer fünfjährigen Probezeit bedingt vollziehbar erklärt und der auf zwei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wurde, im Falle der Bewährung während sieben Jahren der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt wäre, während er im Falle der Nichtbewährung unter Umständen schon wesentlich früher wieder in den Besitz dieser Rechte käme und die Einstellung auch weniger lange dauern würde, wenn die Gefängnisstrafe nicht bedingt vollziehbar wäre. Diese Überlegung neben anderen gibt dem Militärkassationsgericht Anlass, den bedingten Strafvollzug auch auf die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu erstrecken (M.K.GE 1926-1935 Nr. 9). Allein nichts spricht dafür, dass die Dauer der Einstellung erst vom Ablauf der Probezeit an zu rechnen wäre. Wohl sagt Art. 52 Ziff. 3 StGB, sie sei vom Tage an zu rechnen, « an dem die Freiheitsstrafe verbüsst oder erlassen oder der Verurteilte endgültig aus der Verwahranstalt entlassen ist ». Als erlassen » im Sinne dieser Bestimmung hat indessen eine Strafgesetzbuch. No 6. 29 Freiheitsstrafe nur zu gelten, wenn sie dem Verurteilten durch Amnestie oder auf dem Gnadenwege erlassen worden ist. Das Gesetz vermeidet denn auch, von einem bedingten Straf erlass zu sprechen. Bedingt vollziehbare Strafen behandelt es auch in bezug auf den Strafregistereintrag anders als solche, die durch Begnadigung erlassen sind.; es will, dass bei Bewährung des Verurteilten das Urteil nach Ablauf der Probezeit sofort im Strafregister gelöscht werde. (Art. 41 Ziff. 4 StGB), während der Erlass durch Begnadigung der Verbüsung der Strafe gleichgestellt wird (Art. 81 Abs. 1 StGB), die Löschung des Urteils in diesen Fällen also erst nach Erfüllung weiterer Voraussetzungen, namentlich nach Ablauf einer bestimmten Zeit, möglich ist (Art. 80 StGB). Dass Art. 52 Ziff. 3 StGB die Fälle bedingter Vollziehbarkeit der Hauptstrafe nicht behandelt, ist insofern erklärlich, als der Gesetzgeber, wie bereits erwähnt, von der Auffassung ausgegangen ist, der bedingte Strafvollzug werde bei Verhängung einer Nebenstrafe nie gewährt. Die Lücke ist dahin auszufüllen, dass die Dauer der mit einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe verbundenen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stets von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet wird. Der Gedanke, dass die Dauer der Einstellung nicht um die Zeit, da der Verurteilte unter Bewährungsprobe steht, verlängert werden soll, lässt sich dem Art. 52 Ziff. 3 Satz 3 StGB entnehmen, der den Einfluss regelt, welchen die bedingte Entlassung auf die Berechnung der Einstellung hat. So wird vermieden, dass der Verurteilte, der sich bewährt, länger in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt bleibt, als wenn er sich nicht bewährt hätte oder die Freiheitsstrafe nicht bedingt vollziehbar gewesen wäre. Bewährt er sich nicht, so wird während des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Einstellung nicht unterbrochen, wohl aber wird die Zeit des Vollzugs nicht auf deren Dauer angerechnet, wie es nach Art. 52 Ziff. 3 auch der Fall ist, wenn die Freiheitsstrafe von Anfang an vollziehbar ist. Analog ist die Dauer der Nichtwählbarkeit zu einem

30 Strafgesetzbuch. No 6. Amte zu berechnen, wenn die Freiheitsstrafe bedingt vollziehbar ist. Art. 51 Abs. 2 StGB regelt bloss die Fälle, in denen die Freiheitsstrafe verbüsst oder erlassen oder der Verurteilte bedingt entlassen wird, und enthält hiefür die gleiche Ordnung wie Art. 52 Ziff. 3 für die Berechnung der Ehrenstrafe. Das Strafgesetzbuch sagt auch nicht, wie die Dauer der neben einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe verhängten Landesverweisung zu berechnen ist. Diese Nebenstrafe wird ebenfalls mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Dass die schweizerischen Behörden einen Landesabwesenden

weniger gut überwachen und daher nicht zuverlässig entscheiden können, ob er sich während der Probezeit bewährt, steht dem nicht im Wege. Nichts hindert den Verurteilten, das Land freiwillig zu verlassen. Dies müsste ihm im Falle des bedingten Strafvollzuges regelmässig verboten werden, wenn die Landesabwesenheit sich mit dieser Massnahme nicht vertrüge. Auf diesem Boden aber steht das Gesetz nicht. Die Vorinstanz hat denn auch die Verurteilte nicht etwa angewiesen, im Lande zu bleiben. Da der Richter gegenüber einem bedingt Entlassenen, der sich während der Probezeit bewährt, die Landesverweisung aufheben kann (Art. 55 Abs. 2 StGB), darf er sie nach Ablauf der Probezeit bei Bewährung auch gegenüber einem Verurteilten aufheben, dessen Hauptstrafe bedingt vollziehbar war. Es ginge nicht an, einen solchen Verurteilten in dieser Beziehung schlechter zu behandeln als einen bedingt Entlassenen.

5. - Das Militärkassationsgericht betrachtet es als unhaltbar, dass ein wegen Bewährung des Verurteilten gemäss Art. 32 Ziff. 4 MStG (diese Bestimmung entspricht dem Art. 41 Ziff. 4 StGB) im Strafregister gelöscht und damit « nachträglich beseitigtes » Urteil den Verurteilten über den Tag der Löschung hinaus der bürgerlichen Ehrenfähigkeit beraube (MKGE 1926-1935 Nr. 9). Allein auch diese Auffassung gibt nicht Anlass, den bedingten Vollzug auf die Nebenstrafen auszudehnen. Das Strafgesetzbuch • N° 6. 31 steht nicht auf dem Boden der « bedingten Verurteilung », sondern des « bedingten Vollzugs ». Wenn sich der Verurteilte während der Probezeit bewährt, gilt die Verurteilung nicht, wie Art. 39 Ziff. 4 des Entwurfes von 1918 es vorsah, als ungeschehen, auch nicht als nachträglich aufgehoben. Sie bleibt, nur wird endgültig vom Vollzug der Freiheitsstrafe abgesehen. Entgegen der in Art. 381 Ziff. 2 des Entwurfes von 1918 vorgeschlagenen Regelung wird der Strafregistereintrag nicht entfernt, sondern nur gelöscht, was zur Folge hat, dass die Kontrollfunktion des Strafregisters eingeschränkt wird, die Eintragung - und zwar in bezug auf das ganze Urteil (BGE 68 IV 106) - gewissen Behörden nicht mehr mitgeteilt werden darf. Für Untersuchungsbeamte und Strafgerichte ist das Strafregister auch nachher noch von Bedeutung, da ihnen das gelöschte Urteil, unter Hinweis auf die Löschung, weiterhin gemeldet wird, wenn die Person, über welche sie Auskunft verlangen, im Strafverfahren Beschuldigter ist (Art. 363 Abs. 3 StGB). Nachteilig ist, dass z.B. der Stimmregisterführer nach der Löschung des Urteils vom Strafregisterführer keinen Aufschluss über das Urteil und damit über den Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erhält. Der Richter hat es jedoch in der Hand, diesen Nachteil zu vermeiden, wenn er, wie es vernünftig ist, die Probezeit nicht kürzer bemisst als die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit; die ja bei Gefängnisstrafen nicht über fünf Jahre dauern darf. Bei der Amtsentsetzung, der Entziehung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und bei der Landesverweisung, die länger als fünf Jahre dauern können, ist eine Anpassung der Probezeit an die Dauer der Nebenstrafe dagegen nicht immer möglich. Das genügt aber nicht, entgegen dem Wortlaut des Gesetzes den bedingten Strafvollzug auch auf Nebenstrafen anzuwenden. Den Behörden, die vom Urteil einmal Kenntnis erhalten haben, ist nicht verboten, nach seiner Löschung im Strafregister von ihrem Wissen Gebrauch zu machen, soweit die Weiterdauer der Nebenstrafe dies erfordert.

32 Strafgesetzbuch. No 6. 6. - Keine Schwierigkeit bietet endlich die Frage der Rehabilitation, wenn die Hauptstrafe bedingt vollziehbar ist. Zwar sehen Art. 76 bis 78 StGB die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, in die Wählbarkeit zu einem Amte, in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund oder Beistand zu sein, nur vor für den Fall, dass das Urteil seit mindestens zwei Jahren vollzogen ist. Der Fall, wo der zu

einer bedingt vollziehbaren Strafe Verurteilte sich während der Probezeit bewährt, ist nicht geregelt. Diese Lücke, welche auf die bereits erwähnte irrige Auffassung über die Unvereinbarkeit von Nebenstrafen mit einer bedingt vollziehbaren Hauptstrafe zurückzuführen ist, ist dahin auszufüllen, dass die zweijährige Frist, nach deren Ablauf die Rehabilitation fröhstens zulässig ist, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet wird. Sie läuft somit vom gleichen Zeitpunkt an, von dem an die Dauer der Nebenstrafe gerechnet wird. Die gleiche Übereinstimmung ergibt sich nach dem Gesetz, wenn die Hauptstrafe unbedingt vollziehbar ist: beide Fristen beginnen dann mit der Beendigung des Vollzugs der Hauptstrafe zu laufen (Art. 51 Abs. 2 und Art. 77, Art. 52 Ziff. 3 und Art. 76, Art. 54 Abs. 2 und Art. 79 StGB). Dass die zweijährige Rehabilitationsfrist unter Umständen vor der Probezeit abläuft, stört insofern nicht, als der Richter nicht verpflichtet, sondern bloss berechtigt ist, den Verurteilten nach Ablauf jener Frist zu rehabilitieren. Es liegt in seinem Ermessen, ob er es tun will. Vernünftigerweise wird er es solange nicht tun, als die Probezeit nicht abgelaufen ist und somit nicht feststeht, ob sich der Verurteilte bewähren wird. Demnach erkennt der Kassationshof: 1. - Die Nichtigkeitsbeschwerde der Hulda Stauss wird im Strafpunkt abgewiesen. Im Zivilpunkt wird darauf nicht eingetreten. 2. - Die Nichtigkeitsbeschwerde des Generalprokurators Strafgesetzbuch. No 7. 33 tors wird gutgeheissen und die Vorinstanz angewiesen, der Verurteilten Hulda Stauss für die zehnjährige Landesverweisung den bedingten Strafvollzug nicht zu gewähren. 7. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 2. Februar 1940 i. S. Koechlin gegen Statthalteramt Luzern-Stadt. Art. 168 StGB. Der Tatbestand des Stimmenkaufs im Nachlassverfahren erfordert weder, dass der Nachlassvermögen zustande komme, noch dass der Gläubiger ihm zustimme oder sich bei der Zustimmung durch das angenommene Versprechen eines besonderen Vorteils beeinflussen lasse, noch dass jemand geschädigt werde oder geschädigt werden solle. Art. 168 OP. Le delit d'achat de voix dans un concordat judiciaire ne suppose ni que le concordat ait abouti, ni que le créancier y ait donné son consentement ou que celui-ci ait été influencé par la promesse acceptée d'un avantage spécial, ni que quelqu'un s'en soit vu nuire ou ait subi un préjudice. Art. 168 OP. Il reato di compra di voto nella procedura concorsuale non presuppone che il concordato sia stato omologato, né che il creditore vi abbia aderito. In caso di adesione, non è necessario che esista relazione di causa ad effetto fra la promessa di vantaggi particolari e l'adesione. Ugualmente non è necessario che l'azione abbia causato o sia diretta a causare pregiudizio ad un terzo. A. - Als dem Malermeister Paul Künzi in Luzern am 30. Juli 1942 eine Nachlassstundung gewährt wurde, schuldete er Dr. Hartmann Koechlin aus einem Darlehen von Fr. 5000.-, welches ihm dieser am 11. August 1938 eingeräumt hatte, noch Fr. 4150.-; Fr. 850.- waren durch Verrechnung mit Forderungen für Malerarbeiten, welche Künzi im Hause Krechlin ausgeführt hatte, getilgt worden. Künzi bot seinen Gläubigern eine Nachlassdividende von 25 % an. Koechlin schrieb er am 27. August und 15. November 1942, er sei bereit, seine Schuld nach wie vor durch Malerarbeiten zu tilgen, falls Koechlin dem Nachlassvertrag zustimme. Am 21. Dezember 1942 sandte Koechlin dem Schuldner die Zustimmungserklärung. Im Begleitschreiben führte er aus: « Ich gebe Ihnen diese Zustimmung in der Meinung, dass, wie Sie es selbst 3 AS 71 IV - 1945

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.